

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
5. Dezember 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 84/95

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme,
10317 Berlin, Hirschberger Straße 4,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
5. Dezember 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Meyer, die
Richterin Tüttenberg und den Richter Dr. Berchtold
sowie die ehrenamtlichen Richter Bartsch und Jungwirth
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
4. April 1995 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Versorgungsträger, hier die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nrn 1 bis 26 iS von § 8 Abs 4 Nr 1 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>), dem Rentenversicherungsträger für die spätere Festsetzung der Höhe der Regelaltersrente des Klägers den bei der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legenden Verdienst iS von § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) und dabei das erzielte Bruttoarbeitsentgelt als maßgeblich feststellen mußte, auch soweit dieses die Werte nach § 6 Abs 1 iVm der Anlage 3 zum AAÜG (Werte der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze) kalenderjährlich übersteigt.

Der im Mai 1926 geborene Kläger war nach dem Studium der Geschichte und der Germanistik (Promotion im Jahre 1954; Habilitation im Jahre 1960) an der Philosophischen Fakultät der H. -Universität zu B. , seit Februar 1966 bis Juni 1991 als Ordentlicher Professor, beschäftigt. Er gehörte der Sozialpflichtversicherung der früheren DDR an. Ferner war ihm von der Regierung der DDR zum Oktober 1962 eine Versorgungszusage entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz (AVI) an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12. Juli 1951 (GBI S 675 mit späteren Änderungen), seit November 1962 ohne Höchstbetragsbegrenzung, gewährt worden.

Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung/Der Träger der Rentenversicherung gewährte ihm eine Altersrente nach den in das Bundesrecht übernommenen Vorschriften der Sozialpflichtversicherung der früheren DDR, ferner eine Zusatz-Altersrente nach den Vorschriften der AVI. Seit dem 1. Januar 1992 gewährt ihm die BfA als Rentenversicherungsträger eine Regelaltersrente, deren monatlicher Wert noch gemäß § 307b Abs 5 SGB VI im sog maschinellen Verfahren mit pauschalen Werten berechnet ist, ferner einen den früheren Gesamtanspruch aus Sozialpflichtversicherungsrente und AVI-Zusatzrente wahrenden Rentenzuschlag, so daß dem Kläger nach Bundesrecht immer mindestens 2.592,-- DM monatlich ausgezahlt wurden, also der Nominalbetrag, den er aus allen seinen in der DDR erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften insgesamt höchstens hätte fordern können.

Die BfA als Versorgungsträger für die og Zusatzversorgungssysteme stellte mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 18. Januar 1994, bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1994, unter Bezugnahme auf die §§ 5 bis 8 AAÜG den Zeitraum vom



1. September 1961 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI, ferner das nachgewiesene jährliche Bruttoarbeitsentgelt und außerdem fest, dieses Bruttoarbeitsentgelt habe jeweils über den Werten der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze, dh über den Werten der Anlage 3 zum AAÜG, gelegen. Sie stellte die kalenderjährlich nachgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte jeweils den Beträgen der Beitragsbemessungsgrenze sowie den Beträgen gegenüber, für die jährlich in der DDR Beiträge zur Sozialpflichtversicherung geleistet worden waren; die Differenz zwischen den letztgenannten Beträgen und den Werten der Beitragsbemessungsgrenze wies sie als Zusatzversorgungsanteil der Arbeitsentgelte aus. Schließlich wies der Versorgungsträger darauf hin, "bei der späteren Neuberechnung der Rente" würden die in einem Zusatzversorgungssystem zurückgelegten Zeiten von dem zuständigen Rentenversicherungsträger wie normale Pflichtbeitragszeiten für die Anspruchsprüfung und Rentenberechnung berücksichtigt.

Der Kläger hat mit seiner vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage eingeräumt, die Beklagte habe nicht gegen die für ihre Arbeit geltenden Rechtsvorschriften verstoßen. Er sei aber der Auffassung, daß diese Bestimmungen in ihrer Gesamtheit verfassungswidrig seien. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 4. April 1995 abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Beklagte habe die maßgeblichen Vorschriften richtig angewandt; diese seien auch nicht verfassungswidrig. Wegen des Inhalts der Entscheidungsgründe des SG wird auf das angefochtene Urteil (Bl 1 bis 15 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG>) verwiesen.

Mit seiner - vom SG zugelassenen und mit Zustimmung der Beklagten eingelegten - (Sprung-)Revision rügt der Kläger, § 6 Abs 1 Satz 1 AAÜG sei insoweit verfassungswidrig, als den Pflichtbeitragszeiten des Klägers als Verdienst das erzielte Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zum AAÜG zugrunde gelegt werden solle (Beitragsbemessungsgrenze). Diese Begrenzung habe die Beklagte in dem angegriffenen Überführungsbescheid vorgenommen. Dies verstoße gegen den Eigentumschutz aus Art 14 des Grundgesetzes (GG) und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG). Wegen des Revisionsvorbringens im einzelnen wird auf die Revisionsbegründungsschrift vom 14. September 1995 (Bl 31 bis 36 der BSG-Akte) und auf den Schriftsatz vom 21. November 1995 (Bl 46 bis 47 der BSG-Akte) Bezug genommen.



Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

- das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. April 1995 und den Überführungsbescheid der Beklagten vom 18. Januar 1994 aufzuheben,
- die Beklagte zu verurteilen, in einem neu zu erlassenden Überführungsbescheid den nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Teil des Anspruchs auf Zusatzversorgung als Grundlage für den Rentenbescheid gesondert und vollständig auszuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, der angegriffene Bescheid entspreche den einfachgesetzlichen Vorschriften des AAÜG. Diese seien nicht verfassungswidrig. Wegen des Vorbringens der Revisionsbeklagten wird auf deren Schriftsatz vom 12. Oktober 1995 (Bl 40 bis 43 der BSG-Akte) Bezug genommen.

Der Senat hat die Beteiligten auf sein Urteil vom 18. Juli 1996 (4 RA 7/95, zur Veröffentlichung vorgesehen) hingewiesen.

II

Die zulässige (Sprung-)Revision des Klägers ist unbegründet, weil das SG seine Klagen im Ergebnis zutreffend abgewiesen hat. Das BSG hat nicht zu prüfen, welche Ansprüche auf Geldleistungen dem Kläger gegen die BfA als Rentenversicherungsträger zustehen (dazu unter 1.). Die Verpflichtungsklage gegen die BfA als Versorgungsträger ist unzulässig (dazu unter 2.). Die angefochtenen feststellenden Verwaltungsakte beeinträchtigen den Kläger nicht in eigenen subjektiven Rechten, so daß er in solchen erst recht nicht verletzt ist (dazu unter 3.).

1. Es ist nicht darüber zu entscheiden, welche Ansprüche auf Geldleistungen (Renten) zur Altersversorgung (ggf in welcher Höhe) dem Kläger gegen die BfA als Rentenversicherungsträger zustehen mögen. Keiner Ausführung bedarf, daß die BfA als Versorgungsträger hierfür schlechthin nicht leistungspflichtig und zur Entscheidung über Leistungsansprüche nach dem SGB VI absolut unzuständig ist.

Im Revisionsverfahren ist insbesondere die Rechtmäßigkeit eines die Höhe der Altersversorgung des Klägers individuell feststellenden Rentenbescheides nicht zu überprüfen. Sollte dieser während des SG- oder Revisionsverfahrens ergangen sein, ist er jedenfalls nicht Gegenstand des Verfahrens (iS von § 96 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geworden, das der Kläger gegen die hier angefochtenen Verwaltungsentscheidungen einge-



leitet hat (vgl. schon Urteil des Senats vom 14. Mai 1996 - 4 RA 95/94; Landessozialgericht <LSG> Berlin, Urteil vom 20. Oktober 1994 - L 8 An 116/94). Denn der individuelle Rentenbescheid (iS von § 307b Abs 1 bis Abs 4 SGB VI) ersetzt den angefochtenen "Entgeltbescheid" nicht und ändert ihn auch nicht ab; dasselbe gilt für diesen "Entgeltbescheid" im Blick auf die früher ergangenen Leistungsbewilligungen:

a) Ein nach § 307b Abs 1 bis 4 SGB VI ergehender, auf dem individuellen Versicherungsverlauf beruhender und politische Vergünstigungen (bzw. - bei MfS-Verstrickung - die Anrechnung von Unrechtsentgelten) ausschließender (§ 6 Abs 2, 3 und 5 sowie § 7 AAÜG) Rentenbescheid an frühere (Sonder- oder) Zusatzversorgungsberechtigte enthält drei selbständig der Bindungswirkung (§ 77 SGG) fähige Arten von Verfügungssätzen (also drei Arten von Verwaltungsakten). Zum einen wird der Wert des subjektiven Rechts auf Regelaltersrente, dh die Höhe des monatlichen Anspruchs des Versicherten auf die (bereits seit Januar 1992 gewährte) SGB VI-Rente zukunftsgerichtet neu festgesetzt; ferner wird darüber entschieden, ob zusätzlich zur SGB VI-Rente aus Gründen des Zahlbetragsschutzes (Einigungsvertrag <EV> Nr 9 Buchst b Satz 4 oder Satz 5 bzw § 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI) ein Rentenzuschlag zu zahlen ist, der nicht aus dem SGB VI, sondern nur aus der nachgehenden Fürsorgepflicht der Funktionsnachfolger (iS von Art 13, 14 EV; § 8 Abs 4 AAÜG) hergeleitet werden kann (BSGE 72, 50, 56); drittens wird geregelt, ob und ggf in welcher Höhe dem Versicherten außerdem ein Nachzahlungsanspruch für Rentenbezugszeiten uU ab 1. Juli 1990 zusteht (dazu schon ua Vorlagebeschluss des Senats vom 30. März 1994 - 4 RA 33/92, SGB 1995, 37 ff). Diesen Bescheid hat die BfA als Rentenversicherungsträger in ihrem originären Aufgabenkreis nach Maßgabe der Vorschriften des SGB VI und des AAÜG (§ 8 Abs 5 Satz 1 aaO) zu erlassen; darin wird die Höhe von gegen sie gerichteten (Leistungs-)Ansprüchen (§ 194 Abs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches <BGB>) für sie und den Versicherten verbindlich festgesetzt.

b) Demgegenüber haben die Versorgungsträger iS von § 8 Abs 4 AAÜG (und somit auch die BfA als Versorgungsträger) in dem ihnen durch § 8 Abs 1 aaO zugewiesenen Aufgabenkreis der BfA als Rentenversicherungsträger vor der (von dieser vorzunehmenden) Überführung der (Einzel-)Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung "die Daten" mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zu Feststellungen der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind; dies umfaßt die Mitteilung des tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens sowie der Daten, die sich nach Anwendung der §§ 6 und 7 ergeben (§ 8 Abs 2 AAÜG). Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des Versorgungsträgers sind also von vornherein ausschließlich darauf begrenzt, Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Betroffenen ("Daten" - vgl § 67 Abs 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch <SGB X>) verbindlich festzustellen, soweit sie nach den §§ 5 bis 7 AAÜG für die spätere Überführung und Rentenfestsetzung durch den Rentenversicherungsträger rechtserheblich werden können. Der Versorgungsträger darf also nur möglicherweise später beim Rentenversicherungs-



träger erheblich werdende Tatsachen vormerken (vgl. § 149 Abs 5 SGB VI). Hierzu zählt auch die Entscheidung darüber, ob der Betroffene die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs 2, 3 und 5 oder des § 7 AAÜG erfüllt; ggf knüpft das Gesetz (nicht: der Verwaltungsakt des Versorgungsträgers) hieran die Rechtsfolge, daß der Rentenversicherungsträger eine niedrigere als die allgemeine Beitragsbemessungsgrundlage anwenden muß. Damit haben die Versorgungsträger im Einzelfall wegen ihrer aus der Funktionsnachfolge erlangten besonderen Qualifikation nur versorgungsspezifische Tatsachen (Zeiten der Zugehörigkeit, Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen, Tätigkeiten in der DDR) festzustellen, die nach den §§ 5 bis 8 AAÜG für die spätere Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der SGB VI-Rente rechtserheblich sein können; hingegen ist diesem die Überführung und die Festsetzung der Rentenhöhe und damit ua die Entscheidung darüber vorbehalten, welcher Verdienst den Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen ist. Versorgungsträger sind also weder berufen noch befugt, selbst gegenüber den Betroffenen über im SGB VI geregelte Leistungsansprüche und Leistungsanwartschaften (oder deren Höhe bzw Wert) zu entscheiden.

c) Dies gilt auch für die beklagte BfA als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nrn 1 bis 26 zum AAÜG. § 8 AAÜG weist ihr einen zusätzlichen, von ihren originären Aufgaben als Rentenversicherungsträger spezialgesetzlich getrennten Aufgabenkreis zu; dies darf nicht durch eine Vermischung beider Aufgabenbereiche dieses einheitlichen Rechtssubjekts gesetzwidrig überspielt werden. Demgemäß enthält der sog Entgeltbescheid des Versorgungsträgers die og Vorabentscheidungen über Anspruchselemente für die dem Rentenversicherungsträger vorbehaltene Entscheidung über ua die Höhe einer SGB VI-Rente (so schon Teilurteil und Vorlagebeschluß des Senats vom 14. Juni 1995 - 4 RA 98/94). Der Rentenversicherungsträger hat diese Vorabfeststellungen des Versorgungsträgers über die rechtserheblichen Tatsachen hinzunehmen; diesem ist gemäß § 8 Abs 3 Satz 2 AAÜG vorbehalten, über Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung des "Entgeltbescheides" gegenüber dem Bürger zu befinden; der Rentenversicherungsträger ist an die in der Vorabentscheidung festgestellten "Daten" gebunden (§ 8 Abs 5 Satz 2 AAÜG), also gerade nicht ermächtigt, sie abzuändern oder zu ersetzen. "Entgeltbescheide" nach § 8 Abs 3 Satz 1 AAÜG ändern oder ersetzen also keine Leistungsbewilligungen und werden durch diese auch selbst nicht abgeändert oder ersetzt. Das BSG hat daher hier über Sozialleistungsansprüche des Klägers nicht zu entscheiden.

d) Revisionsgerichtlicher Prüfung unterliegt das mit dem Revisionsantrag lediglich neu formulierte, inhaltlich aber nicht abgeänderte (iS von § 168 Satz 1 SGG) Begehren des Klägers (iS von § 123 SGG), das Gericht möge den beklagten Versorgungsträger verpflichten, einen den Rentenversicherungsträger bindenden Verwaltungsakt mit der Regelung zu erlassen, daß die nachgewiesenen Brutto-Arbeitsentgelte - auch soweit sie die Werte der Anlage 3 des AAÜG übersteigen - vom Rentenversicherungsträger bei der Ent-



scheidung über die Festsetzung der Höhe der SGB VI-Rente den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde zu legen sind. Damit handelt es sich um eine Verpflichtungsklage (dazu unter 2.). Sie ist (in zulässiger Klagehäufung <§ 56 SGG>) mit Anfechtungsklagen gegen die im streitigen Bescheid erlassenen feststellenden Verwaltungsakte verbunden, soweit darin für jedes Kalenderjahr ausgewiesen wurde, daß die nachgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte des Klägers die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (§ 6 Abs 1 Satz 1 iVm den Werten der Anlage 3 zum AAÜG) übersteigen. Hingegen sind nicht im Streit die Feststellungen über folgende "Daten": die Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem und die Höhe der nachgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte.

2. Die Verpflichtungsklage ist unzulässig, weil diese Rechtsschutzform nicht statthaft und der Kläger zudem zu dieser Klage nicht befugt ist.

a) Gemäß § 54 Abs 1 Satz 1 Regelung 3 SGG kann mit der Verpflichtungsklage die Verurteilung zum Erlaß eines "abgelehnten" oder "unterlassenen" Verwaltungsaktes begehrt werden. Der Erlaß des erstrebten Verwaltungsakts muß also zuvor bei dem zuständigen Hoheitsträger beantragt worden sein (stellvertretend: Meyer-Ladewig, aaO, § 54 RdNr 20 bis 22; Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO>, 9. Auflage, 1988, § 42 RdNr 133). Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Januar 1994 hat die BfA als Versorgungsträger aber keinen Antrag des Klägers abgelehnt, die jetzt begehrte Feststellung zu treffen. In dem von Amts wegen eingeleitetenungsverfahren war Verfahrensgegenstand ausschließlich die von § 8 AAÜG gebotene Prüfung der dem Rentenversicherungsträger mitzuteilenden Daten, also der Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem, der Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen und der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs 2, 3 und 5 und des § 7 AAÜG. Nur hierüber haben die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen befunden und im übrigen ausdrücklich auf "die spätere Neuberechnung der Rente" hingewiesen. Den jetzt begehrten Verwaltungsakt hat der Kläger auch in seiner Widerspruchsbegründung vom 9. Januar 1994 nicht beantragt, sondern vorgetragen, durch die Systementscheidung werde ihm ein erheblicher Teil seiner Ansprüche aus der AVI auf Dauer entzogen. Der beklagte Versorgungsträger hat es auch nicht iS von § 54 Abs 1 Satz 1 Regelung 3 SGG "unterlassen", die begehrte Regelung zu treffen. Es gehört - wie ausgeführt - schlechthin nicht zu seinem Aufgabenkreis, dem Rentenversicherungsträger im Einzelfall verbindlich vorzuschreiben, wie er die Rentenversicherung durchzuführen und die Gewährung von Ansprüchen auf Leistungen nach den Vorschriften des SGB VI und des AAÜG zu regeln hat. Die BfA als Versorgungsträger hat solches auch nicht entschieden. Mangels Zuständigkeit und mangels Antrags hat sie also den Erlaß des begehrten Verwaltungsaktes auch nicht "unterlassen".

b) Die Verpflichtungsklage ist auch deswegen unzulässig, weil der Kläger zur Klage nicht befugt ist (§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG; vgl § 42 Abs 2 VwGO). Denn aus seinem Vorbringen ergibt sich die Möglichkeit nicht, er könne einen gegen den beklagten Versorgungsträger



gerichteten Anspruch auf Erlaß des begehrten, den Rentenversicherungsträger als dessen Adressaten bindenden Verwaltungsaktes haben. Vielmehr ist seinem Vortrag zwingend zu entnehmen, daß der Versorgungsträger den einzigen Anspruch auf Erlaß bestimmter Regelungen, den der Kläger nach positivem Recht gerade gegen ihn haben kann, durch die im streitigen Bescheid getroffenen Feststellungen (vollständig und richtig) erfüllt hat:

Die von Bescheiden nach § 8 Abs 3 Satz 1 AAÜG Betroffenen haben aus § 8 Abs 3 Satz 1 iVm Abs 1 Satz 1 und 2 aaO einen gesetzlichen Anspruch auf tatsächlich richtige und rechtmäßige Feststellung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, der erzielten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen sowie der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 6 und 7 AAÜG. In den §§ 6 bis 8 AAÜG ist nämlich - wie ausgeführt - ua geregelt, daß die Versorgungsträger in einem besonderen Verwaltungsverfahren die für die spätere Berechnung von SGB VI-Renten maßgeblichen erzielten Arbeitsentgelte/Arbeitseinkommen und sonstigen "Daten" in eigener Kompetenz abschließend, verbindlich und ohne Ermessensspielraum mit bindender Wirkung für den Rentenversicherungsträger feststellen (zweistufiges Verfahren). Da für gebundene Entscheidungen über Sozialleistungen ein Rechtsanspruch des Bürgers auf die Leistung besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (§ 38 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch <SGB I>), gilt dies ebenso für abschließende Vorabentscheidungen über Anspruchselemente, die ein anderer Träger oder eine andere Behörde - hier ein Versorgungsträger - mit Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger trifft. Dieser Anspruch ist darauf gerichtet, daß der Versorgungsträger gesetzmäßig und richtig die Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem, die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen sowie die für den Berechtigten nach der dreistufigen Typik der §§ 6 und 7 AAÜG (dazu schon BSGE 72, 50, 62 ff) maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen feststellt. Nach dem Vorbringen des Klägers (und seiner eigenen Rechtsauffassung) hat die Beklagte diesen gesetzlichen Anspruch zutreffend erfüllt (§ 362 BGB entsprechend); er wird also durch die angefochtenen Feststellungen nicht einmal möglicherweise in diesem Rechtsanspruch beeinträchtigt.

c) Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Fallgestaltung von denjenigen, in denen (wie bei den Vorlagebeschlüssen des Senats ua vom 14. Juni 1995) der Versorgungsträger (zutreffend und gesetzmäßig) Tatbestandsvoraussetzungen nach § 6 Abs 2, Abs 3 oder Abs 5 und § 7 Abs 1 AAÜG festgestellt, die Betroffenen also in die zweite oder dritte Stufe der vorgenannten Typik eingeordnet hat; in solchen Fällen ergibt die Klagebefugnis sich aus der Möglichkeit einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung zu dem Personenkreis, der - wie der Kläger - unter den Grundtatbestand des § 6 Abs 1 Satz 1 AAÜG fällt. Denn die Schaffung oder Ausgestaltung von Sondertatbeständen, welche die davon nach der den Rentenversicherungsträger bindenden Datenfeststellung des Versorgungs-



trägers Erfaßten kraft Gesetzes unter niedrigere Verdienstgrenzen (Beitragsbemessungsgrenzen) stellt, bedarf verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.

3. Die Anfechtungsklagen (§ 54 Abs 1 Satz 1 Regelung 1 SGG) des Klägers sind zulässig, insbesondere ist er zur Klage befugt; begründet sind sie jedoch nicht:

a) Statthaft sind die Klagen, die feststellenden Verwaltungsakte aufzuheben, mit denen der Versorgungsträger kalenderjährlich von September 1961 bis Juni 1990 die tatsächlich erzielten Brutto-Arbeitsentgelte den Werten der Anlage 3 zum AAÜG gegenübergestellt hat. Die Klagebefugnis ("formelle Beschwer" iS von § 54 Abs 1 Satz 2 SGG; vgl § 42 Abs 2 VwGO) liegt vor, obwohl die streitigen Verwaltungsakte den Kläger nicht in eigenen Rechten beeinträchtigen (dazu unter b). Denn es war bislang aus der Sicht eines Rechtsschutz Suchenden (hier: des Klägers) nicht auszuschließen, daß er durch die angefochtenen Feststellungen des Versorgungsträgers in eigenen subjektiven Rechten gegenwärtig und unmittelbar rechtswidrig beeinträchtigt ("verletzt") sein konnte. Das BSG hatte nämlich in den og bisherigen Entscheidungen zu § 8 AAÜG im Blick auf die Versorgungsberechtigten, für die der Versorgungsträger die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs 2, 3, 5 und des § 7 Abs 1 AAÜG nicht festgestellt hat, noch nicht abschließend geklärt, welche Entscheidungen der Versorgungsträger mit Bindungswirkung für den Rentenversicherungsträger treffen kann; dies kann ferner dem Text des § 8 AAÜG auch nicht ohne nähere Auslegung und damit ohne weiteres entnommen werden. Vor dem Hintergrund der Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 Satz 1 GG) kann aber bei sog Klärungsbedürftigkeit (vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) einer Rechtsfrage, von deren Beantwortung abhängt, ob der Betroffene in eigenen Rechten verletzt sein kann, die Möglichkeit der Rechtsverletzung iS von § 54 Abs 1 Satz 2 (§ 42 Abs 2 VwGO) so lange (noch) nicht ausgeschlossen werden, bis die Frage vom zuständigen Revisionsgericht beantwortet worden ist.

b) Die Anfechtungsklagen sind unbegründet, weil die streitigen Verwaltungsakte keine unmittelbaren beeinträchtigenden Rechtswirkungen (§ 31 Satz 1 SGB X) auf subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Positionen des Klägers haben:

Einzige Vorschrift, die den zuständigen Versorgungsträger - wie ausgeführt - zugunsten der Versorgungsberechtigten zu Feststellungen verpflichtet, ist § 8 AAÜG. Nur sie ist hier anwendbar. Es gibt keine mit § 8 AAÜG konkurrierende Rechtsnorm, welche den Versorgungsträger gerade zum Schutze des Klägers (bzw der von ihm repräsentierten Personengruppe) verpflichtet, eine in den §§ 6 und 7 AAÜG nicht vorgesehene oder - entgegen diesen Vorschriften - überhaupt keine der dort genannten tatbestandlichen Feststellungen zu treffen.



Soweit der Kläger geltend macht, der Gesetzgeber habe verfassungswidrig angeordnet, in seine Grundrechte einzugreifen, ist nicht ersichtlich, in welche Rechtsposition der beklagte Versorgungsträger durch die angefochtenen (gesetzmäßigen) Verwaltungsakte unmittelbar eingegriffen haben könnte. Das Gesetz hat nämlich die Entscheidung darüber, welche Leistungsansprüche auf Altersversorgung nach dem SGB VI den Zusatz- oder Sondersorgungsberechtigten zustehen, ausschließlich in die Entscheidungskompetenz des Rentenversicherungsträgers gelegt. Insbesondere hat der Rentenversicherungsträger, nicht aber - wie ausgeführt - der Versorgungsträger, im späteren individuellen Rentenbescheid über die Höhe der SGB VI-Rente, ferner über die Bewilligung einer Nachzahlung und außerdem über die Gewährung eines Rentenzuschlags zu entscheiden, der dem Zahlbetragsschutz von unter den Bedingungen der DDR erworbenen Versicherungs- und Versorgungsansprüchen dient. Hingegen darf der Versorgungsträger vorab lediglich einzelne Tatbestandselemente für die Festsetzung der Höhe des Anspruchs nur auf die Rente nach den Bestimmungen des SGB VI vormerken. Die rentenversicherungsrechtlichen Folgerungen, die den Betroffenen unmittelbar in seinen Leistungsansprüchen gegen den Rentenversicherungsträger berühren, hat allein dieser zu ziehen.

Die BfA hat - auch nach dem Vorbringen des Klägers - als Versorgungsträger die Grenzen ihrer Kompetenz eingehalten. Der beklagte Versorgungsträger hat die Zeiten, in denen der Kläger nach den Kriterien des § 5 AAÜG der AVI angehört hat, ebenso zutreffend festgestellt wie seine nachgewiesenen Bruttoarbeitsentgelte, die er in diesen Zeiten erhalten hat. Seine nachgewiesenen Arbeitsentgelte überschreiten die in § 6 Abs 1 AAÜG iVm Anlage 3 zum AAÜG genannten Werte in dem im angefochtenen Bescheid genannten Umfang. Schließlich hat der Versorgungsträger unangefochten entschieden, daß der Kläger die Tatbestandsvoraussetzungen keines der Sondertatbestände von § 6 Abs 2, 3, 5 und § 7 AAÜG erfüllt. Damit ist alles, was der Kläger nach § 8 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 Satz 1 AAÜG vom beklagten Versorgungsträger beanspruchen kann, in vollem Umfang erfüllt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung seiner anerkannten Leistungsansprüche liegt nicht vor. Vielmehr kann erst die BfA als Rentenversicherungsträger durch den individuellen Rentenbescheid auf die Leistungsansprüche des Klägers unmittelbar einwirken.

Demgemäß wird auch die Eigentumsgarantie des Art 14 Abs 1 GG durch die angefochtenen Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere im Blick darauf, daß der Kläger, auch nach Bekanntgabe des hier angefochtenen Bescheides vom 18. Januar 1994 als Rentenzahlungsbetrag (in Deutscher Mark) mindestens das erhalten hat, was ihm nach den von Organen der früheren DDR erlassenen, in das Bundesrecht für die Übergangszeit (bis 31. Dezember 1991) übernommenen Vorschriften über die Sozialpflichtversicherungsrente und die AVI-Altersrente insgesamt (ursprünglich in Mark der DDR) höchstens zustand; die Verwaltungsakte, mit denen Ansprüche auf diese Leistungen zuerkannt worden waren, sind durch die Festsetzungen im streitigen Bescheid vom 18. Januar



1994 weder abgeändert noch ersetzt worden (siehe oben unter 1.). Die Entscheidung über den Höchstbetrag des (Gesamt-)Anspruchs des Klägers gegen den Rentenversicherungsträger auf Altersversorgung (aus SGB VI-Rente, ggf Rentenzuschlag und Nachzahlung) hat jedoch die BfA als Rentenversicherungsträger in dem individuellen Rentenbescheid zu treffen (vgl zur Unzulässigkeit einer Rentenfestsetzung nach § 307b Abs 1 bis 4 SGB VI durch endgültigen Verwaltungsakt vor Eintritt der Bestandskraft eines sog Entgeltbescheides nach § 8 AAÜG das Urteil des Senats vom 14. Mai 1996 - 4 RA 95/94 und schon BSGE 72, 50, 55 unter Hinweis ua auf BSG SozR 3-1300 § 32 Nrn 2, 4 und SozR 3-1200 § 42 Nr 2).

Das Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG) ist durch die angefochtenen Verwaltungsakte gleichfalls nicht beeinträchtigt. Der hierdurch verpflichtete Versorgungsträger hat in dem ihm zugewiesenen Aufgabenkreis alle Versorgungsberechtigten gleich zu behandeln. Es ist nicht dargetan oder ersichtlich, wodurch er eine den Kläger im Vergleich zu den anderen Versorgungsberechtigten ungleich belastende Regelung getroffen haben könnte. Auch die Organe der gesetzgebenden Gewalt haben dem Versorgungsträger für alle Versorgungsberechtigten, welche die tatbestandlichen Voraussetzungen der Sondertatbestände in § 6 Abs 2, 3, 5 und § 7 AAÜG nicht erfüllen, eine Gleichbehandlung bei der Feststellung und Mitteilung der "Daten" vorgeschrieben. Die vom Kläger geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken betreffen sein Begehren auf weitere Erhöhung seiner Leistungsansprüche. Hierüber ist aber vom Versorgungsträger weder zu entscheiden noch entschieden worden. Deswegen bedarf auch keiner Darlegung, daß die gesetzmäßigen Feststellungen den Kläger weder in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit noch in schützenswertem Vertrauen beeinträchtigen; es ist schon nicht erkennbar, auf welche vom Versorgungsträger erstmals zu treffenden Feststellungen der Kläger schutzwürdig vertraut haben könnte.

Schließlich ist - gerade zur Gewährleistung effektiven und dh auch möglichst raschen Rechtsschutzes - nicht unzumutbar, daß Versorgungsberechtigte, die nach Feststellung des Versorgungsträgers keine Sondertatbestände des § 6 Abs 2, 3, 5 und des § 7 Abs 1 AAÜG erfüllen und keine Einwände gegen die Richtigkeit der vom Versorgungsträger festgestellten Daten haben, ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 6 Abs 1 AAÜG, also die ihnen nach ihrer Ansicht zustehenden Ansprüche gegen den Gesetzgeber auf Einführung zusätzlicher Erhöhungen ihrer Altersversorgung, soweit dies im Rechtsweg überhaupt zulässig ist (vgl dazu BSGE 72, 50, 52), erst beim Streit um einen individuellen Rentenbescheid zur gerichtlichen Prüfung stellen können; denn dann hat der Rentenversicherungsträger zulässigerweise durch abschließenden Verwaltungsakt darüber entschieden, wie hoch der Anspruch auf eine nach dem individuellen Versicherungsverlauf berechnete Rente nach dem SGB VI, wie hoch ggf der Nachzahlungsanspruch für Zeiten ab 1. Juli 1990 und wie hoch ggf der Rentenzuschlag ist, durch den grundsätzlich und in aller Regel (Ausnahmen in § 6 Abs 2, 3, 5, § 7 und § 10 AAÜG sowie



nach § 4 Abs 4 AAÜG bei Rentenzugängen ab 1. Januar 1994) gesichert wird, daß der vom Kläger repräsentierte Personenkreis nach Bundesrecht wenigstens das als Altersversorgung erhält, was ihm nach dem Recht der früheren DDR insgesamt höchstens zugestanden hätte. Der Rentenversicherungsträger kann hierbei dem Versorgungsberechtigten nicht entgegenhalten, der Versorgungsträger habe bereits für ihn bindend entschieden, daß die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze rentenversicherungsrechtlich anzuwenden sei. Denn einen solchen Verwaltungsakt zu erlassen, liegt außerhalb der Kompetenz des Versorgungsträgers. Die Maßgeblichkeit der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze für den Rentenversicherungsträger hat vielmehr das Gesetz anderweitig selbst bestimmt (§§ 63, 64, 66, 70, 157, 159, 160, 161, 254b ff SGB VI, § 6 Abs 1 Satz 1 AAÜG).

Nach alledem war die (Sprung-)Revision des Klägers gegen das im Ergebnis richtige Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)